



## **Satzung des Christlichen Schulvereins Frankfurt (Oder)**

### §1

- (1) Der Verein führt den Namen „ Christlicher Schulverein Frankfurt (Oder) „. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach seiner Eintragung erhält er den Zusatz „ e.V.“
- (2) Sitz des Vereins ist Frankfurt (Oder)
- (3) Der Verein ist ein nicht wirtschaftlicher Verein des bürgerlichen Rechts. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke.

### §2

Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung und Pflege einer christlich orientierten Schulbildung von Kindern. Dieser Zweck wird insbesondere durch die Unterstützung einer christlichen Grundschule in Frankfurt (Oder) nach Maßgabe der vorhandenen Mittel erfüllt.

### §3

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „ Steuerbegünstigte Zwecke „ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten im Rahmen ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei der Auflösung bzw. Aufhebung keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

§4

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt jeweils am 01. August. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. Juli 2000.

§5

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person werden. Jede juristische Person, deren Satzung oder Verfassung dazu geeignet erscheint, den Zweck des Vereins zu fördern, kann ebenfalls Mitglied werden. Der Verein strebt an, dass insbesondere Eltern der die Schule besuchenden Kinder Mitglieder des Vereins werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod der natürlichen Person oder der Auflösung der juristischen Person
  - b) durch schriftliche Kündigung der Mitgliedschaft, spätestens 30 Tage vor Ablauf des Wirtschaftsjahres; zum jeweils 31.07. des Kalenderjahres.
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (4) Ein Mitglied, welches in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betreffende Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, wird der Ausschluss wirksam.
- (5) Der Vorstand ist berechtigt, Ehrenmitglieder des Vereins zu benennen. Diese sind zur Zahlung von Beiträgen nicht verpflichtet.

§6

Die Organe des Vereins sind:

- 1.) die Mitgliederversammlung
- 2.) der Vorstand

§7

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
  - a) der/dem Vorsitzenden
  - b) der/dem Stellvertreter
  - c) der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister
  - d) der Schriftführerin / dem Schriftführer
  - c) einer Beisitzerin / Beisitzern
  
2. Juristische Personen bestimmen jeweils eine natürliche Person, die sie im Vorstand vertritt. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden, der Stellvertreterin / dem Stellvertreter oder die Schatzmeisterin / dem Schatzmeister vertreten.
  
3. Die Wahl des Vorstandes erfolgt offen, aber für jede Wahlposition in einem getrennten Wahlgang. Auf Antrag der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder muss die Wahl geheim erfolgen. Die Wahlperiode beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit aller Vorstandsmitglieder **sollte** sich auf maximal zwei aufeinanderfolgende Amtsperioden beschränken. Tritt ein Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode zurück, so muss binnen drei Monate für den Rest der Amtsperiode einen Nachfolgerin / ein Nachfolger gewählt werden. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl seines Nachfolgers im Amt.
  
4. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören die Führung des Vereins nach der Satzung und die Beschlussfassung über den Jahreshaushalt
  
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.
  
6. Die Mitgliederversammlung kann in besonderen Fällen mit absoluter Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder Vorstandsmitglieder durch die Wahl eines Nachfolgers von ihren Aufgaben entbinden.

§8

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich von der/dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin / des Stellvertreters unter Einhaltungsfrist von 4 Wochen schriftlich einzuberufen. Für die Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Einladung. Dabei ist die festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Die / der Vorsitzende leitet die Sitzung.
  
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben.
  - a. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und der Rechnungslegung von dem Vorstand und die Entlastung des Vorstandes.
  - b. Genehmigung des Haushaltsplanes für das folgende Geschäftsjahr
  - c. alle 2 Jahre Wahl der wählbaren Mitglieder des Vorstandes in den entsprechenden Positionen
  - d. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
  - e. Beschlüsse über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss aus dem Verein durch den Vorstand.
  - f. Die Wahl von mindestens 1 Rechnungsprüfer der/die nicht zugleich Mitglied des Vorstandes oder des Ehrenrates sein dürfen. Die Wahl erfolgt für zwei Jahre.
  
3. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Zweckes dies fordern. Die Einladungsfrist des §8 Absatz 1 gilt entsprechend.
  
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Das Stimmrecht ist, mit Ausnahme der Stimmrechte der juristischen Personen, nicht übertragbar. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösungen bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. In der versandten Tagesordnung ist auf die anstehende Satzungsänderung oder die Vereinsauflösung besonders hinzuweisen.
  
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern zu übersenden.
  
6. Die/Der gewählte Rechnungsprüfer, prüft jährlich alle wirtschaftlichen Unterlagen des Vereins und erstellt hierüber einen Bericht. Der Bericht ist dem Vorstand mindestens 2 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung zuzusenden.

Der Prüfbericht ist zusammen mit dem Rechenschaftsbericht den Mitgliedern bekannt zu geben.

§9)

1. Die Mitglieder fördern die Arbeit des Vereins durch Beiträge. Der Jahresbeitrag für Vollmitglieder beträgt mindestens 25,- Euro (vorher 50,- DM) für natürliche Personen und mindestens 50,- Euro ( vorher 100,- DM ) für juristische Personen. Der Jahresbeitrag muss bis zum 31. August des laufenden Jahres an den Verein abgeführt werden.
2. Mitglieder, die bis zu diesem Zeitpunkt ihren Mitgliederbeitrag nicht entrichtet haben, haben kein Stimmrecht bei Mitgliederversammlungen und können nicht in Ämter des Vereins gewählt werden. Übt ein Mitglied, das mit der Beitragsentrichtung im Verzug ist ein Amt aus, so ruht diesem Amt.
3. Wenn ein Jahresbeitrag nach zweimaliger schriftlicher Aufforderung bis zum 31. Dezember des Kalenderjahres nicht an den Verein abgeführt wird, erlischt mit Ablauf dieses Tages die Mitgliedschaft

§10

Die Nutzung geeigneter Räumlichkeiten für die satzungsgemäßen Zwecken des Vereins regeln gesonderte Verträge.

§11

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den steuerbegünstigten Evangelischen Kirchenkreis an Oder und Spree, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke verwenden muss.

Frankfurt (Oder) 2010-10-21

Unterschrift des Vorstandes:

Carola Sigg ( Vorstandsvorsitzende)

Jan Buth ( Stellvertreter)

Daniela Steffenhagen ( Schatzmeisterin )

Jana Härke ( Schriftführerin )

Rica Schoth-Niekley ( Beisitzer )